



XXIV. GP.-NR
8598/AB
01. Aug. 2011

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 8798/J

GZ: BMG-11001/0210-I/A/15/2011

Wien, am 4. August 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8798/J des Abgeordneten Herbert Kickl und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs ist festzuhalten, dass für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt wurde.

Frage 1:

Hierzu verweise ich auf die beiliegende, vom Hauptverband zur Verfügung gestellte Tabelle „Beitragsvorschreibungen und uneinbringliche Beiträge“ (Beilage 1).

Frage 2:

Die Frage ist unklar formuliert, weil es dafür verschiedene Berechnungsmethoden bzw. Sichtweisen gibt, sie kann daher nicht einheitlich bzw. gesamt für alle betroffenen Krankenversicherungsträger beantwortet werden. Was ein „Zahlungsrückstand“ ist, hängt nämlich zu einem wesentlichen Teil davon ab, zu welchem Zeitpunkt man die Situation betrachtet: Ein „Rückstand“ ist ja auch schon dann vorhanden, wenn ein Betrag auch nur einen Tag nach einer Frist einlangt, ohne dass das aber weitere Schlüsse zuließe. Eine konkrete Beantwortung ist mir daher leider nicht möglich.

Frage 3:

Hierzu verweise ich auf die beiliegende, vom Hauptverband zur Verfügung gestellte Tabelle „Beitragsvorschreibungen und Rückstand der Dienstgeber“ (Beilage 2).

Fragen 4 und 5 sowie 7 bis 10:

Die Fragen können nach Mitteilung des Hauptverbandes in der zur Verfügung stehenden Zeit allgemein nicht beantwortet werden, da eine gesonderte Erfassung der jeweiligen Rechtsform technisch auswertbar nicht erfolgt und somit ein entsprechendes Auswertungskriterium nicht vorliegt. Für die laufende Beitragseinhebung ist in erster Linie nicht die Rechtsform eines Dienstgebers/einer Dienstgeberin (bei der es viele Details gibt, bis hin z. B. zur GesBR oder zur „Ltd.“ nach britischem Recht, auch Wohnungseigentumsgemeinschaften sind relevant), sondern dessen tatsächliches Vorhandensein (Identität) maßgebend.

Dienstgeber/innen erhalten – unabhängig davon, ob eine natürliche oder juristische Person vorliegt – ein Beitragskonto, aus dessen Bezeichnung die Rechtsform (die sich ja auch ändern kann) nicht immer ersichtlich ist, weil sie nicht vorrangig relevant ist. Eine Differenzierung der Vielzahl der Dienstgeber- bzw. der Beitragskonten ist daher nicht möglich, weshalb auch keine Angaben über Vorschreibungen, Rückstände und uneinbringliche Forderungen gemacht werden können.

Eine allenfalls mögliche manuelle Auswertung des gewünschten Zahlenmaterials wäre darüber hinaus mit einem Aufwand verbunden, der mangels entsprechender Personalressourcen nicht bewältigbar ist.

Frage 6:

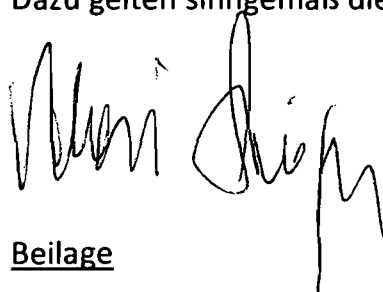
EPU (Ein-Personen-Unternehmen) beschäftigen per definitionem keine Dienstnehmer/innen und können daher bei den Gebietskrankenkassen keine Beitragsrückstände haben. Rückstände bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wiederum lassen sich – wie auch der Hauptverband anmerkt – nicht hinsichtlich „Ein-Personen-Unternehmen“ und anderen versicherungspflichtigen Tätigkeiten aufgliedern, abgesehen davon, dass der Unternehmensbegriff in diesen Bereichen nicht klar fassbar ist.

Frage 11:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil für die Gründung einer juristischen Person (hauptsächlich GmbH) für das Beitragswesen die Gesellschaft relevant ist, aber nicht deren Gründer/in bzw. Gesellschafter/in und daher keine Aufzeichnungen über Staatsbürgerschaften dieser Personen bestehen.

Frage 12:

Dazu gelten sinngemäß die Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 sowie 7 bis 10.



Beilage

Beitragsvorschreibungen und uneinbringliche Beiträge

ASVG: 2000 - 2010

Jahr	Beträge in Mio. Euro		Abschreibungen in % der Vorschreibungen
	Beitragsvor- schreibungen	Uneinbringliche Beiträge (Abschreibungen)	
2000	24.924	87	0,3
2001	25.452	92	0,4
2002	25.644	115	0,4
2003	26.254	124	0,5
2004	26.845	140	0,5
2005	27.813	147	0,5
2006	29.046	141	0,5
2007	30.146	135	0,4
2008	31.784	170	0,5
2009	31.791	125	0,4
2010	32.512	159	0,5

Quelle: Monatsabrechnungen bzw. Rechnungsabschlüsse
 Anmerkung: Rund 19% der Abschreibungen entfallen auf
 Krankenversicherungsbeiträge

Beitragsvorschreibungen und Rückstände der Dienstgeber

ASVG: 2000 - 2010

Jahr	Beträge in Mio. Euro		Rückstände in % der Vorschreibungen
	Beitragsvor- schreibungen	Rückstände der Dienstgeber Ende Dezember	
2000	24.924	776	3,1
2001	25.452	891	3,5
2002	25.644	846	3,3
2003	26.254	897	3,4
2004	26.845	931	3,5
2005	27.813	926	3,3
2006	29.046	934	3,2
2007	30.146	941	3,1
2008	31.784	955	3,0
2009	31.791	1.011	3,2
2010	32.512	1.002	3,1

Quelle: Monatsabrechnungen

Anmerkung: Rund 19% der Rückstände entfallen auf
Krankenversicherungsbeiträge